

Satzung des „Rheinessen gegen Rechts e.V.“

*Satzung auf Grundlage des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 23. Februar 2008,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2009*

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Rheinessen gegen Rechts e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Mainz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung und der Ausbau von Projekten zum Abbau und zur Vermeidung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsradikalismus. Darüber hinaus sollen die verschiedenen Projekte miteinander vernetzt werden, um eine gegenseitige Unterstützung zu erreichen. Daneben wird der Verein auch selbst tätig, um Aufklärungs- und Gedenkarbeit zu leisten und Projekte zu organisieren.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bezuschussung von Projekten und Organisationen,
 - eigene Werbemittel und Projekte,
 - Vermittlung von Referentinnen und Referenten,
 - Kooperation mit anderen Organisationen und
 - Vernetzung von Personen und Organisationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(5) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer Organisation oder Gruppierung ist, die selbst oder mittelbar unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes steht. Außerdem kann nicht Mitglied werden, wer die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellt oder deren Abschaffung vorantreibt.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag über den Zeitraum von mehr als einem Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Begründung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Folgende Beitragsstufen gelten zur Zeit der Beschlussfassung über die Satzung:

- Der normale Jahresbeitrag für Einzelpersonen und Organisationen beträgt mindestens 18 Euro.
- Studierende, Auszubildende, Erwerbslose, Senioren und körperlich- sowie geistig beeinträchtigte Personen zahlen mindestens 12 Euro Jahresbeitrag.
- SchülerInnen zahlen mindestens 6 Euro Jahresbeitrag.
- Familien zahlen eine Familienmitgliedschaft von 30 Euro im Jahr.
- Eine Fördermitgliedschaft hat keinen Mindestbeitrag. Das Fördermitglied kann sich seinen Beitrag selbst auswählen.

(4) Im Einzelfall kann der Vorstand unter Berücksichtigung besonderer Gründe einem Mitglied den Beitrag erlassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied mittellos ist.

(5) Zur Zeit der Beschlussfassung wird die Fälligkeit der Beiträge zum 01. November eines jeden Jahres für den nächsten Jahresbeitrag festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern (Vorsitz, 2 StellvertreterInnen, KassenwartIn und SchriftführerIn und ggf. zwei weiteren BeisitzerInnen).

Ob der Vorstand aus 5 oder aus 7 Personen gebildet werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung vor der eigentlichen Wahl.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/ die Vorsitzende ist alleine, ansonsten sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Neugewinnung von Mitgliedern,
- Mitgliederpflege,
- Kontakte zu Projekten und Organisationen aufbauen und pflegen,
- Repräsentation des Vereins nach außen und
- Verhandlung über Fördergelder

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder gleichzeitig anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Beteiligung an Gesellschaften,
- c) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000 Euro,
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Familien haben ungeachtet ihrer tatsächlichen Größe maximal 5 stimmberechtigte Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur

abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Netzwerk für Demokratie und Courage e.V.“, Kaiserstraße 26-30, 55116 Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung am 23.02.2008 in Kraft.